

## 1929: Sophie R., mehrmals abgestrafte Hebamme

An  
 das Bundesministerium für soziale  
 Verwaltung  
 Wien  
 Wien am 16/11. 1928.

Sie unterzeichneten Hebermann  
 Opfer einer Opferpflicht in der Form der  
 § 144 welche tief mir im verbotenen Proletariat.  
 weithin und mitleidigen Hebermann  
 verurteilt, verurteilt alle bestehenden Gesetze  
 unbefähigt sein den Folgen eines Verbotens  
 in den Kantonen verurteilt, zwingt die  
 Obergerichte in ihrer verurteilten Lage  
 in der Form Bundesminister mit der Bitte  
 freizusetzen, mir in ihrer Lage  
 durch die verurteilten Gerichte  
 unterzeichneten.

www.muvs.org ©2007 Vienna

‚Weil sie ihrem Gatten den Haushalt zu versehen hat‘ wird die 47jährige Hebamme Sophie R. im Jahr 1929 ‚nur‘ zu 8 Monaten schweren Kerkers, verschärft durch einen Fasttag und ein hartes Lager vierteljährlich, verurteilt. Sie ist angeklagt, den Tod der schwangeren ledigen Hausgehilfin Antonie N., 21 Jahre alt, zuletzt in St. Pölten wohnhaft, verursacht zu haben. Antonie starb im Krankenhaus an einer eitrigen Bauchfellentzündung, die laut Obduktionsbefund durch einen mechanischen Eingriff mit einem Katheter hervorgerufen wurde. Für den Eingriff erhält die bereits einschlägig vorbestrafte Hebamme 300 Schilling. Bei der Durchsuchung ihrer Wohnung werden ärztliche Instrumente gefunden. Sie wird vom Gerichtsarzt wegen Lungen- und Nervenkrankheiten als arrestunfähig beurteilt und reicht mehrere Gnadengesuche um Haftverschonung ein. Diese werden jedoch ‚mangels besonders

berücksichtigungswürdiger Gründe' abgewiesen. Sophie R. war seit 25 Jahren Hebamme und bemüht sich verzweifelt um die Wiedererlangung der Niederlassungsbewilligung, da sie kein anderes Auskommen hat und ihr Mann an Magengeschwüren leidet. Alle acht Anträge werden mit dem Vermerk zurückgewiesen, sie habe ‚durch ihr Vergehen ihre Verlässlichkeit verloren‘. Franz H. hat Antonie N. aus Mitleid nach Wien zur Hebamme gebracht und dieser erzählt, dass das Mädchen an Lues leidet. Er legt ein umfassendes Geständnis ab. Weil er für zwei unmündige Kinder zu sorgen hat, wird er nur zu drei Wochen schweren Kerkers, verschärft durch einen Fasttag und ein hartes Lager wöchentlich, verurteilt. Quelle: Archiv der Republik, III-86.789-10/29